# Vereinssatzung

## § 1 Name und Eintragung

- 1) Der Verein führt den Namen Zwergenstüble Freiberg und hat seinen Sitz in Freiberg am Neckar.
- 2) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigsburg eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz e.V..
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung. soziale und kreative Förderung von Kindern und Jugendlichen.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die soziale und kreative Förderung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere die Unterhaltung einer Einrichtung zur Betreuung von Kindern unter drei Jahren.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### § 4 Beschaffung von Mitteln

1) Der Verein beschafft seine Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Elternbeiträge, Zuschüsse der öffentlichen Hand und Spenden.

2

## § 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- 3) Die Aufnahme eines Kindes im Vorkindergarten setzt die Mitgliedschaft im Verein von mindestens einem Elternteil oder Versorger des Kindes voraus.
- 4) Aktive Mitglieder sind Eltern, die ein Kind in der Einrichtung angemeldet haben. Passive Mitglieder sind Mitglied, haben aber kein Kind in den entsprechenden Betreuungsgruppen.
- 5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluß beschließt der Vorstand einstimmig.
- 6) Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen vor Kalenderjahresende zum Kalenderjahresende, ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Jahr.
- 7) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### § 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Inhalte der Vereinsarbeit.
- 2) Sie wählt und entlastet den Vorstand.
- 3) Sie entscheidet über die Erhebung und die Höhe eines Mitgliedsbeitrags.
- 4) Sie beschließt Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung.
- 5) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einberufung hat mindestens 4 Wochen vorher durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Freiberg, sowie durch Aushang in der Geschäftsstelle zu erfolgen. Darin müssen Ort, Termin sowie die Tagesordnung bekannt gemacht werden.
- 6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine 2/3 Mehrheit der anwesenden ist für den Auflösungsbeschluß erforderlich.
- 7) Vom Schriftführer wird ein Protokoll der Sitzung erstellt, welches vom Schriftführer und dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden unterzeichnet wird.

8) Die Mitgliederversammlung beschließt und bestätigt die Vereinsordnung, welche die Einzelheiten der Kinderbetreuung regelt. Die Vereinsordnung kann durch den Vorstand im laufenden Geschäftsjahr durch mehrheitlichen Vorstandsbeschluss angepasst werden. Die Anpassung der Vereinsordnung ist in diesem Fall bis zur Bestätigung oder Aufhebung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung gültig.

#### § 7 Vorstand

- 1) Die Geschäfte werden von dem Vorstand geführt. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden und bis zu zwei der/den dritten Vorsitzenden.
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Die Vorstandsmitglieder werden bei den ordentlichen Mitgliederversammlungen jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 3) Die Vorsitzende /der Vorsitzende und die 2. Vorsitzende / der 2. Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Beide sind je allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, daß der 2. Vorsitzende den Verein nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertreten darf.
- 4) Der Vorstand tagt auf Einladung des Vorsitzenden. Er muß zusammentreten, wenn dies einer der Vorstandsmitglieder verlangt.
- 5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten in jedem Fall als nicht abgegebenen Stimmen. Eine Vorstandsentscheidung muß einstimmig getroffen werden.
- 6) Jedes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis der/die oder ein/e Nachfolger/in gewählt oder berufen ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
- 7) Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand zwei Vereinsmitglieder, welche die Kassengeschäfte prüfen.
- 8) Der Vorstand ist berechtigt, die Satzung ohne Beschluss der Hauptversammlung insoweit anzupassen, als dies den Erfordernissen des Registergerichts zur Eintragung der Satzung oder der Beibehaltung der Gemeinnützigkeit Rechnung trägt und um offensichtliche Unrichtigkeiten zu beseitigen.

## § 8 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Dies gilt für funktionsfremde Tätigkeiten und solche, deren Art und Umfang ehrenamtlich nicht zumutbar sind. Eine Beauftragung ist auch an Vereins- und Vorstandmitglieder zulässig. Voraussetzung ist in jedem Fall ein ausgeglichener Haushalt.
- 5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- 6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- 7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 8) Vom der Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

#### § 9 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Sie bestimmt hierfür zwei Liquidatoren. Die Liquidatoren sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Freiberg und der katholischen Kirchengemeinde St. Maria Freiberg/N im Verhältnis 70 % Stadt /30 % Kirchengemeinde zu. Der Anteil für die Kirchengemeinde ist auf max. € 10.000,--begrenzt. Die Empfänger müssen diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für die Erreichung gemeinnütziger Ziele im Sinne § 2 der Vereinssatzung verwenden.

### § 10 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 22.03.2007 beschlossen.
- 2) Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Freiberg, den 12.05.2016